

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

25. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 30.11.2015

Nr. 25

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	1
SVV Beschluss Nr. 236/2015 Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"	3
Bekanntmachung des <u>Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster</u> Beschluss des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2015	6
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 07.12.2015	8
Nichtamtlicher Teil	
Impressum	10

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2015 vom **19.10.2015** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- nichtöffentliche Sitzung

Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenpräsenen

Beschluss Nr.: 258/2015

Der Hauptausschuss hat Folgendes beschlossen:

Die in der Aufstellung namentlich benannten Personen werden für ihre besonderen ehrenamtlichen Leistungen durch Verleihung einer Urkunde (Ehrenurkunde) und eines Ehrenpräsenes gewürdigt.

Vergabe von Dienstleistungen für die Regattastrecke "Beetzsee" der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 226/2015

Der Zuschlag wurde erteilt.

**Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1, S. 1, Abs. 2, S. 1 VOL/A (Ausgabe 2009)
Betriebsführung von zwei Übergangwohnheimen einschließlich Verbundwohnungen für den Zeitraum
2016 - 2018 mit Verlängerungsoption
Beschluss Nr.: 237/2015**

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen die Vergabe der Betriebsführung des Übergangwohnheimes Flämingstr. 17 einschl. Verbundwohnungen ab dem 01.01.2016.

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen die Vergabe der Betriebsführung des Übergangwohnheimes Fohrder Landstr. 11 einschl. Verbundwohnungen ab dem 01.01.2016.

**Vergabe Straßenreinigung, Winterdienst und Papierkorbleerungen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss Nr.: 224/2015**

Der Zuschlag wurde erteilt.

Die Leistungen der Lose 1, 2 und 3 sind im Zeitraum 01.04.2016 bis 30.04.2021 (5 Jahre und 1 Monat) mit einer ersten einseitigen Verlängerungsoption für die Auftraggeber für 2 weitere Jahre (bis 30.04.2023) und einer zweiten beidseitigen Verlängerungsoption für die Auftraggeber und den Auftragnehmer (bis 30.04.2025) zu erbringen.

SVV Beschluss Nr. 236/2015

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in den jeweils geltenden Fassungen in der Sitzung vom 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin des Brandschutzes unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, die in Ortswehren organisiert ist. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen dieser Freiwilligen Feuerwehr gilt die Aufwandsentschädigungssatzung.
- (2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	90,00 €
2. Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 €
3. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	65,00 €
4. Ortswehrführer	70,00 €
5. Stellvertreter des Ortswehrführers	45,00 €
6. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	65,00 €
7. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	45,00 €
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Einsatzabteilungen der Ortswehren erhalten nach Abschluss der Truppmann - Ausbildung Teil 1 und Teilnahme an mindestens der Hälfte der im Dienstplan angebotenen Ausbildungs- und Übungsdienste eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Kreisausbilder erhalten für die Durchführung von zentral geplanten Ausbildungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, Telefon- und Portokosten etc.) abgegolten.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt mit Beginn des 4. Monats, wenn die Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird.
- (2) Beginnt oder endet eine Tätigkeit nach § 2. Abs. 1 und 2 im Laufe eines Monats, erfolgt für diesen Monat eine anteilmäßige Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Werden mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich zum 01.05. und zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 erfolgt rückwirkend einmal jährlich zum 01.03. des Folgejahres, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 gezahlt wird. Grundlage der Zahlung sind die Anwesenheitsnachweise mit den Einträgen der Teilnahme und der eigenhändigen Unterschrift.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 erfolgt monatlich. Grundlage der Zahlung ist der eingereichte Stundennachweis.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 27.11.2016

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsbehörde: Stadt Brandenburg an der Havel - Die Oberbürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel
Stimmkreise: 16 - Brandenburg an der Havel; Stadtteile Görden und Plaue
17 - Brandenburg an der Havel; ohne Stadtteile Görden und Plaue

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald"

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr, und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 5) bis Montag, den 4. Juli 2016, zu den angegebenen Zeiten, unterstützt werden:

1. **Wahl- und Abstimmungsbehörde**, Nicolaiplatz 30, 1. OG, Zimmer 105,
zu den Zeiten

Mo.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr
2. **Bürgerservice**, Nicolaiplatz 30, 1. OG,
zu den Zeiten

jeden 2. und 4. Samstag im Monat	8.00 - 12.00 Uhr
----------------------------------	------------------
3. **Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser**, Unter den Platanen 2A,
zu den Zeiten

Mo.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di.	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do.	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr
4. **Fouqué-Bibliothek – Stadtteilbibliothek Nord**, Werner-Seelenbinder-Str. 53,
zu den Zeiten

Mo.	9.00 - 17.00 Uhr
Di.	9.00 - 18.00 Uhr
Mi.	9.00 - 12.00 Uhr
Do.	9.00 - 18.00 Uhr
Fr.	9.00 - 17.00 Uhr
5. **Gemeindebüro Götting**, Göttinger Schulstr. 3,
zu den Zeiten

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat	15.00 bis 18.00 Uhr.
-----------------------------------	----------------------

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag auf briefliche Eintragung kann von Eintragungsberechtigten aus der Stadt Brandenburg an der Havel unter folgender Anschrift gestellt werden:

Stadt Brandenburg an der Havel – Die Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen (Wahl- und Abstimmungsbehörde)
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/58 10 21
Fax: 03381/58 10 24
eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist, 16 Uhr, beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Der Beschluss des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2015 hat folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Übersicht Verpflichtungsermächtigung, Stellenübersicht, Vorbericht und Erläuterungen fest.

1.	Es betragen für das Wirtschaftsjahr:	Gesamt €
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.525.700
	die Aufwendungen	8.951.900
	der Jahresgewinn	
	der Jahresverlust	6.426.200
1.2	im Finanzplan	
	Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	123.900
	Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	76.700
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	15.339.000
	Mittelzufluss aus der Finanztätigkeit	15.512.000
	Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	379.800
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	7.000.000
2.2	Investitionsmaßnahmen	7.492.387
2.3	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	15.338.756
2.4.	der Gesamtbetrag der Umlagen	800.000
Dabei haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:		
a)	Gemeinde Kloster Lehnin	449.760
b)	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	313.200
c)	Stadt Brandenburg an der Havel	37.040

Groß Kreutz (Havel), 06.07.2015

gez.
Angela Böttge
Stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.
Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 07.12.2015, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.11.2015**
- 4** **Feststellung der Tagesordnung**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
- 5.1 316/2015 Bestellung eines Mitgliedes des Beirates für Senioren der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
- 5.2 328/2015 Exposé zur Ausschreibung des Areals Packhof/Eichamtsstraße zur Beplanung und Bebauung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Stabsbereich Bürgermeister
- 5.3 324/2015 Ziff. 4 des Beschlussvorschlags des Antrags „Perspektiven am Packhof erhalten - Wiedervorlage Grundentscheidungen auf solide Fundamente stellen“
aus Nov. 2015
Einreicher: Fraktion SPD
- 5.4 303/2015 Erwerb von Geschäftsanteilen an der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 5.5 317/2015 Neubesetzung des Beirates der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH und Neuausrichtung als Fahrgastforum
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 5.6 333/2015 Bericht über den Haushaltsvollzug 2015 der Stadt Brandenburg an der Havel zum Berichtsvorlage Stichtag 31.10.2015
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 5.7 319/2015 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 268.100 € im Budget Kita_53 - Kindertagesbetreuung
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 5.8 321/2015 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.311.200 € im Budget HZE_VOLLJ_53 - Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 5.9 322/2015 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 313.500 € im Budget 315.01_54 - Soziale Einrichtungen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV

- 5.10 289/2015 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2016
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 5.11 264/2015 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2016
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 5.12 320/2015 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und Bodenverbände
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 5.13 327/2015 Projekt Erhaltung der BUGA-Silhouette "Lina Marie"
Aufhebung des Beschlusses Nr. 260/2015, Punkt 2
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 5.14 306/2015
HA-Vorlage Kostenerstattung an die BRAWAG/Niederschlagswasser auf öffentlichen Verkehrsflächen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 335/2015 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.11.2015**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 305/2015
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2016 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 12.2 330/2015 Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**

16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin

17 Schließung der Sitzung

gez. R. Kretschmar
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 27.11.2015

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember